

RS Vwgh 1995/1/23 94/10/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs1;

ForstG 1975 §4 Abs1;

Rechtssatz

Zwar kann die Lagerung von Steinen auf Waldboden diesen der Waldkultur entziehen, hat sich aber erst nach der Ablagerung von Granitsteinen auf der betreffenden Fläche Wald gebildet, hindert die Tatsache, daß Granitsteine auf den in Rede stehenden Flächen lagerten, nicht, daß diese Flächen in der Folge durch Aufkommen von forstlichem Bewuchs Wald wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100063.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at